KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Grundsteuer für Grundstücke des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage betrifft sowohl das landeseigene, von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern verwaltete "Grundvermögen des Finanzressorts" als auch das "Grundvermögen in Eigenverwaltung der Ressorts", deren Verantwortlichkeit sich auf das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM), das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume (LM), das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundesund Europaangelegenheiten (WKM) und den Landtag verteilt. Hinzuweisen ist darauf, dass zu Liegenschaften in Verwaltung des Landtages im Folgenden ab Frage 2 keine Angaben gemacht werden, da die Landtagsverwaltung einer Auskunftserteilung nicht zustimmte.

In der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2021 wird das Liegenschaftsvermögen des Landes zum Stand Ende des Haushaltsjahres 2021 mit 1 686 727 308 Quadratmetern angegeben, wovon 1 678 227 541 Quadratmeter Grundvermögen in Eigenverwaltung der Ressorts und 8 472 293 Quadratmeter Grundvermögen des Finanzressorts ist.

1. Wie groß (in Quadratmetern) ist das Grundvermögen in der Eigenverwaltung jedes einzelnen Ressorts zum Stand Ende des Haushaltsjahres 2021?

Das Grundvermögen in Eigenverwaltung der Ressorts verteilte sich zum Ende des Haushaltsjahres 2021 wie folgt auf die einzelnen Ressorts:

LM	1 619 646.244 m²		
WM	58 538 569 m ²		
WKM	2 220 m²		
StK	1 449 m²		

2. Wie ist je Ressort mit Grundvermögen in Eigenverwaltung und im Finanzressort die Zuständigkeit für die Erfüllung der Rechtspflichten, insbesondere die Abgabe der Grundsteuererklärungen, und die Wahrnehmung der Rechte im Zusammenhang mit der Grundsteuer für das Grundvermögen des Landes geregelt?

Die Zuständigkeit für die Grundsteuer, mithin auch für die Abgabe der Grundsteuererklärungen, ist den geltenden Regularien des Landesliegenschaftsrechts gemäß dem Bereich der Bewirtschaftung zugeordnet. Zuständig für die Abgabe der Erklärungen sind somit die liegenschaftsverwaltenden Dienststellen (Fachverwaltungen).

- 3. Wie hoch ist die Anzahl der für das Liegenschaftsvermögen des Landes abzugebenden Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 je Ressort?
 - a) Wie viele dieser Erklärungen waren je Ressort zum 31. Januar 2023 abgegeben?
 - b) Wie viele dieser Erklärungen waren je Ressort nach dem letzten Stand abgegeben?
- 4. Wie viele Anträge auf Verlängerung der Abgabefrist der für das Liegenschaftsvermögen des Landes abzugebenden Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 waren je Ressort gestellt zum 31. Januar 2023 bzw. zum letzten Stand?

- 5. Wie viele Einsprüche sind nach dem letzten Stand je Ressort gegen Bescheide im Zusammenhang mit der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 eingelegt worden?
- 6. Wie hoch waren die Grundsteuerzahlungen für Grundvermögen des Landes je Ressort im Jahr 2022?

Die Fragen 3, a), 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Vorweg der Hinweis, dass bislang nur für diejenigen landeseigenen Liegenschaften Grundsteuerwerterklärungen abzugeben waren, die nicht vollständig von der Grundsteuer befreit sind.

Hinsichtlich der vollständig grundsteuerbefreiten Grundstücke wurde bislang noch nicht bekanntgegeben, ob und gegebenenfalls bis wann hierfür Grundsteuerklärungen abzugeben sind. Dies trifft auf den weit überwiegenden Teil der von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern, Hochschulen und dem Landtag verwalteten Landesliegenschaften zu, da diese von der Landesverwaltung für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt werden (§§ 3, 4 des Grundsteuergesetzes). Ebenso sind Straßen, Wege, usw. von der Grundsteuer befreit.

Die Beantwortung der Fragen 3 bis 6 erfolgt – mit Ausnahme des Ressortbereichs des LM, für den aufgrund der Ressortspezifika weitergehende Ausführungen für sachgerecht gehalten werden – in tabellarischer Form.

	FM	WM	WKM
abzugebende Erklärungen	153	38	14
(Frage 3)			
abgegebene Erklärungen	150	38	3
zum 31.01.23 (Frage 3a)			
abgegebene Erklärungen	153	38	6*
zum 20.07.23 (Frage 3b)			
Anträge Fristverlängerung	0	0	1
bis 31.01.23 (Frage 4a)			
Anträge Fristverlängerung	3	0	0
bis 20.07.23 (Frage 4b)			
Einsprüche (Frage 5)	4	0	0
Grundsteuerzahlungen	69 173,30 Euro	1 000,98 Euro	5 009,40 Euro
im Jahr 2022 (Frage 6)			

^{*} Die acht noch fehlenden Erklärungen betreffen Splitterflächen, für die entsprechende Aufforderungen einschließlich Bearbeitungsnummern seitens des Finanzamtes erst nachträglich mitgeteilt wurden.

Ressortbereich des LM:

Für den Ressortbereich des LM ergeben sich mehrere Besonderheiten. Im Zuge der Errichtung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts (Landesforst) – gingen die ehemals landeseigenen Forstflächen überwiegend in das Eigentum der Landesforst über. Die anstaltseigenen Flächen sind somit nicht Eigentum der juristischen Person Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Vollständigkeit halber werden die anstaltseigenen Flächen im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage jedoch berücksichtigt. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die im Ressortbereich des LM verwalteten rund 116 500 Flurstücke (diese entsprechen etwa 94 Prozent der im Landeseigentum – inklusive Landesforst – stehenden Flächen) lediglich in vergleichsweise wenige wirtschaftlichen Einheiten (entspricht den "abzugebenden Erklärungen" der Frage 3) zusammengefasst wurden. Die Anzahl der den jeweiligen wirtschaftlichen Einheiten zugeordneten Flurstücke variiert hierbei erheblich (von einem Flurstück bis zu 9 185 Flurstücken je wirtschaftliche Einheit). Da eine Auskunft zur Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten, mithin zu den abzugebenden und somit auch abgegebenen Erklärungen für den Bereich des LM damit nur bedingt aussagekräftig ist, erfolgt für den Ressortbereich des LM die Darstellung gemäß der Anzahl der Flurstücke.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Ressortbereich des LM im Hinblick auf die Fristen keine Unterscheidung zwischen Liegenschaften, die ganz oder teilweise der Grundsteuer – und damit der Frist 31. Januar 2023 – unterlagen, und vollständig von der Grundsteuer befreitem Grundbesitz, der bislang keiner Abgabefrist unterliegt, getroffen wurde. Daher umfassen die dargestellten Flurstücke, für die bereits Erklärungen abgegeben wurden, auch vollständig von der Grundsteuer befreite Liegenschaften. Auch vor diesem Hintergrund wird es für sinnvoll erachtet, nicht auf die zum 31. Januar 2023 abzugebenden (allein die ganz- oder teilweise steuerpflichtigen Liegenschaften betreffenden) Erklärungen abzustellen, sondern die Erledigungsstände anhand der tatsächlich gemeldeten (grundsteuerpflichtigen und -befreiten) Flurstücke abzubilden.

	Anzahl Flurstücke im Bestand	Erledigungsstand 31.01.2023	Erledigungsstand 20.07.2023
LM + Landesforst	rund 116 500	rund 104 000	rund 114 500

Für die noch offenen Flurstücke konnte bislang aufgrund unterschiedlicher liegenschaftlicher Problemlagen (insbesondere unklare Eigentumslagen, Bodenordnungsverfahren und Miteigentumsfälle) keine abschließende Meldung erfolgen. Entsprechende Fristverlängerungsanträge wurden bei allen Finanzämtern gestellt.

Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen des Landes im Ressortbereich des LM erfolgten bislang keine Einsprüche, da hierzu noch keine Bescheide durch die Finanzämter ergangen sind.

Im Jahr 2022 wurden für den Ressortbereich des LM Grundsteuerzahlungen in Höhe von insgesamt 22 961,00 Euro geleistet. Die Landesforstanstalt hat im Wirtschaftsjahr 2022 für die in ihrem Eigentum befindlichen und die von ihr verwalteten Grundstücke des Landes Grundsteuern in Höhe von insgesamt 278 547,91 Euro gezahlt.